

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2022 87

Entscheid vom 5. Mai 2023

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Manuel Gamma, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. B. _____,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53,
6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Ergänzungsleistungen (Vermögensverzicht)

Sachverhalt:

A. Mit Gesuch vom 28. September 2021 meldete sich A. _____ (geboren _____ 1958; geschieden; aus erster Ehe - vom _____ 1979 bis _____ 1981 [AK-act. 28] - Mutter von C. _____, geb. _____ 1979; aus zweiter Ehe - vom _____ 1987 bis _____ 2005 [AK-act. 29] Mutter von D. _____, geb. _____ 1987, und E. _____, geb. _____ 1994; nachstehend: die Versicherte) bei der Ausgleichskasse (AK) Schwyz zum Bezug einer Ergänzungsleistung (EL) zur AHV-Rente an (AK-act. 3). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 wies die AK das Gesuch (mangels eines Anspruchs auf eine Altersrente) ab (AK-act. 14).

B. Mit Gesuch vom 24. Juni 2022 meldete sich A. _____ erneut zum Bezug einer EL an (AK-act. 17). Mit Verfügung vom 5. August 2022 wies die AK das Gesuch erneut ab, weil das Reinvermögen unter Anrechnung eines Vermögensverzichts von Fr. 647'000.-- die Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- übersteige (AK-act. 40). Hiergegen erhob A. _____ mit E-Mail vom 10. August 2022 Einsprache (AK-act. 43). Am 21. August 2022 reichte A. _____ eine handschriftliche Begründung der Einsprache mit verschiedenen Beilagen ein (AK-act. 45 ff.).

C. Mit Entscheid Nr. 1182/2022 vom 17. November 2022 wies die AK die Einsprache im Sinne der Erwägungen unter gleichzeitiger Bestätigung der Verfügung vom 5. August 2022 ab.

D. Gegen diesen Einspracheentscheid (Versand am 17.11.2022) lässt die Versicherte mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 (Postaufgabe am gleichen Tag) fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben mit den folgenden Anträgen:

1. Der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz vom 17. November 2022 (Nr. 1182/22) sei dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführerin Ergänzungsleistungen zustehen.
2. In Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides der Ausgleichskasse Schwyz vom 17. November 2022 (Nr. 1182/22) habe die Beschwerdegegnerin eine entsprechende Neuberechnung für die Ergänzungsleistungen der AHV/IV vorzunehmen, insbesondere unter Verzicht auf Anrechnung von Vermögen.
3. Eventualiter sei die Sache in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides der Ausgleichskasse Schwyz vom 17. November 2022 (Nr. 1182/22) zu ergänzenden Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen oder das Gericht habe selber ergänzende Abklärungen vorzunehmen.
4. Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

E. Mit Vernehmlassung vom 15. Februar 2023 beantragt die Vorinstanz Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

F. Mit Replik vom 7. März 2023 hält die Beschwerdeführerin vollumfänglich an den Anträgen gemäss ihrer Beschwerde vom 12. Dezember 2022 fest. Die Vorinstanz dupliziert am 13. März 2023. Am 21. März 2023 lässt sich die Beschwerdeführerin hierzu triplizierend vernehmen. Mit Quadruplik vom 13. April 2023 ermittelt die Vorinstanz für das Jahr 2022 (neu) einen Vermögensverzicht von Fr. 220'000.--.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) gewähren der Bund und die Kantone Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG haben unter anderem Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf EL, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

1.1.2 Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG).

1.2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;
- b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG.

1.2.2 Art. 9a Abs. 1 ELG definiert Voraussetzungen hinsichtlich des Vermögens für einen Anspruch auf EL. Diese Vermögensschwelle liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.-- (lit. a).

1.2.3 Meldet sich eine Person für eine jährliche Ergänzungsleistung an, ist für den Anspruch das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Ergänzungsleistung beansprucht wird.

1.3.1 Nach Art. 9a Abs. 3 ELG gehört auch Vermögen, auf das nach Art. 11a Abs. 2 - 4 ELG verzichtet wurde, zum Reinvermögen. Demnach werden auch die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte als Einnahmen angerechnet, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde (vgl. Art. 11a Abs. 2 ELG).

1.3.2 Gemäss Art. 17b der Verordnung über die Ergänzungsleistung zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) vom 15. Januar 1971 liegt ein Vermögensverzicht vor, wenn eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Wertes der Leistung entspricht (lit. a), oder im zu betrachtenden Zeitraum mehr Vermögen verbrauchte, als gemäss Artikel 11a Absatz 3 ELG zulässig gewesen wäre (lit. b). Ein Vermögensverzicht liegt gemäss Art. 11a Abs. 3 ELG auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000 Franken liegt die Grenze bei 10'000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 17d ELV. Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der AHV gilt Art. 11a Abs. 3 ELG auch für die zehn Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches (Art. 11a Abs. 4 ELG).

1.3.3 Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate – also gleichwertige – Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. In diesem Fall kann sich der Versicherte nicht auf den gegebenen Vermögensstand berufen, sondern muss sich die Frage nach den Gründen für den Vermögensrückgang gefallen und allenfalls mangels entsprechender Beweise hypothetisches Vermögen entgegenhalten lassen (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 4a/b). Die Voraussetzungen "ohne rechtliche Verpflichtung" bzw. "ohne adäquate Gegenleistung" müssen indes nicht kumulativ erfüllt sein, es reicht aus, wenn alternativ eines der beiden Elemente gegeben ist (vgl. BGE 131 V 329 Erw. 4.2 ff. m.H.). Es ist dabei unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt. Ein hypothetisches Vermögen ist demnach auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung weit zurückliegt (vgl. BGE 120 V 182 Erw. 4 f.; Urteil BGer 9C_198/2010 vom 9.8.2010 Erw. 3.2). Der Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17e

Abs. 1 ELV berücksichtigt. Danach wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- reduziert.

1.4 Beim Fehlen von Einkommen oder Vermögen bzw. dessen Verbrauch handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen, welche aufgrund der allgemeinen Beweislastverteilung durch die leistungsansprechende Person zu beweisen sind (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 6a; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Aufl., Zürich 2021, Rz. 205). In Bezug auf Art. 11a Abs. 2 ELG hat die versicherte Person mithin das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung bzw. den Erhalt einer adäquaten Gegenleistung zu belegen, wobei blosses Glaubhaftmachen nicht genügt, sondern der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 6b/c). Demnach gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (vgl. Urteil BGer 9C_732/2014 vom 12.12.2014 Erw. 4.1.1 m.H.a. Urteil BGer 4A_319/2014 vom 19.11.2014 Erw. 4.1). Im Falle der Beweislosigkeit wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet (vgl. BGE 146 V 306 Erw. 2.3.2; BGE 121 V 204 Erw. 6a).

2.1.1 Die Vorinstanz ermittelte mit der Verfügung vom 5. August 2022 folgende unbelegte Vermögensrückgänge, welche sie als Vermögensverzichte berücksichtigte (vgl. angefochtener Einspracheentscheid Erw. 9; AK-act. 39-1/2; Beträge in Franken):

2008	58'000.--
2009	192'000.--
2010	74'000.--
2012	65'000.--
2014	259'000.--
2015	4'000.--
2017	93'000.--
2018	42'000.--
2019	1'000.--
2020	3'000.--
(Total	791'000.--)

Aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin und der beigebrachten Unterlagen berücksichtigte die Vorinstanz mit dem Einspracheentscheid folgende Vermögensabgänge:

- 2008 bis 2011: Berücksichtigung eines Faktors von 4.2 statt 3.2 (Faktor für eine alleinstehende Person mit einem Kind, vgl. Wegleitung über die Ergän-

zungsleistungen zur AHV und IV [WEL; gültig ab 1.4.2011, Stand 1.1.2023], Anhang 8) bei der Berechnung des Pauschalbetrages für den Lebensunterhalt (vgl. AK-act. 56) entsprechend einer Differenz von Fr. 18'140.-- (2008), Fr. 18'720.-- (2009 und 2010) sowie Fr. 19'050.-- (2011) (Einspracheentscheid Erw. 10.3).

- Arztkosten gemäss Aufstellung des Zahnarztes vom 31. Juli 2017 (wobei dieses Datum nicht stimme) von Fr. 3'474.-- (2012), Fr. 7'113.-- (2013), Fr. 11'601.-- (2014), Fr. 680.-- (2015), Fr. 922.-- und Fr. 1'310.-- (2016), Fr. 483.-- (2017), Fr. 599.-- (2018), Fr. 348.-- (2019) sowie Fr. 1'291.-- (2020) (Erw. 14).
- Anhand des Berechnungstools der kantonalen Steuerverwaltung errechnete Grundstückgewinnsteuern von (aufgerundet) Fr. 140'000.-- auf dem Verkauf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin per _____ 2009 mit einem Verkaufserlös von Fr. 950'000.-- trotz Fehlens eines Belegs (Erw. 16).

Die jeweiligen Vermögensverzichte reduzierten sich entsprechend auf neu (Einspracheentscheid Erw. 17; jeweils abgerundet, in Franken):

2008	58'000.--	- 18'140.--	39'000.--
2009	192'000.--	- 158'720.--	33'000.--
2010	74'000.--	- 18'720.--	55'000.--
2012	65'000.--	- 3'474.--	61'000.--
2014	259'000.--	- 11'601.--	248'000.--*
2015	4'000.--	- 680.--	3'000.--
2017	93'000.--	- 483.--	91'000.--**
2018	42'000.--	- 599.--	41'000.--
2019	1'000.--	- 348.--	0.--
2020	3'000.--	- 1'291.--	3'000.--***

* recte: 247'000.--

** recte: 92'000.--

*** recte: 1'000.--

Daraus resultierte unter Berücksichtigung der jährlichen Verminderung des Verzichtsvermögens um Fr. 10'000.-- (Art. 17e ELV) folgender Vermögensverzicht per 2022 (vgl. Einspracheentscheid Erw. 18):

2008	39'000.--	
2009	62'000.--	
2010	107'000.--	
2012	97'000.--	
2013	148'000.--	
2014	138'000.--	
2015	376'000.--	(recte: 375'000.--)
2016	369'000.--	(recte: 368'000.--)
2017	359'000.--	(recte: 358'000.--)
2018	440'000.--	
2019	471'000.--	

2020	461'000.--	
2021	451'000.--	(recte: 452'000.--)
2022	444'000.--	(recte: 442'000.--)

Die Vermögensschwelle von F. 100'000.-- bleibe somit weiterhin überschritten.

2.1.2 Andere Vorbringen blieben unberücksichtigt bzw. seien schon mit der Verfügung 5. August 2022 berücksichtigt worden. Es betrifft dies Alimentenzahlungen der Beschwerdeführerin von Fr. 5'328.-- bzw. Fr. 5'400.-- in den Jahren 2007 bzw. 2008 (Einspracheentscheid Erw. 10.2), unbelegte Ausgaben für die drei Kinder und Unterstützungsleistungen an den Ex-Ehemann (Erw. 10.4) und einen unbelegten von einem Mieter verursachten Verlust von Fr. 8'000.-- (Erw. 11). Darlehensforderungen über Fr. 3'000.-- und Fr. 8'000.-- aus dem Jahr 2016, über deren Rückzahlung nichts bekannt sei, hätten auf den Vermögensverzicht keinen Einfluss, da im Jahr 2016 kein unbelegter Vermögensrückgang vorliege (Erw. 12). Einen Erbenspruch von Fr. 111'974.45 am Nachlass von F. _____ (verstorben am _____ 2014) habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2020 offenbar an ihre Schwester abgetreten. Die Prozesskosten aus einem Verfahren im Zusammenhang mit diesem Nachlass habe die Schwester der Beschwerdeführerin übernommen. Die Beschwerdeführerin habe die Auszahlung aus dem Nachlass zwar in ihrer Steuererklärung deklariert; es sei jedoch mangels Belegen nicht ersichtlich, dass sie auch Steuern habe bezahlen müssen (Erw. 13). Betreffend Zahlungen von insgesamt Fr. 1'600.-- an ihren Sohn D. _____ am 27. und 29. Januar 2015, von Fr. 500.-- an E. _____ am 9. Juli 2019 und von EUR 5'000.-- an G. _____ am 26. Oktober 2011 ergebe sich weder der Verwendungszweck noch, ob das Geld von der Beschwerdeführerin stamme. Soweit diese Beträge unter den Lebensunterhalt fielen, könnten sie nicht zusätzlich berücksichtigt werden (Erw. 15).

2.2 Die Beschwerdeführerin weist vorab auf das von Art. 12 BV garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung hin (Beschwerde S. 5 f. Rz. 16). Dieser Hinweis hilft der Beschwerdeführerin vorliegend nicht weiter. Art. 12 BV garantiert das Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Art. 12 BV ist abzugrenzen von Art. 111 ff. BV. Gemäss Art. 112a BV richten Bund und Kantone EL aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Art. 12 BV hingegen verkörpert ein letztes sozialstaatliches Netz, das jene Menschen auffangen soll, die durch die Maschen der Sozialversicherungen und der allgemeinen Sozialhilfe fallen (Biag-

gini, in: Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 12 N 2 mit Hinweisen).

3.1.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet zunächst in allgemeiner Weise, auf Vermögen verzichtet zu haben (Beschwerde S. 5 Rz. 15). Es sei "extrem schwierig", die Vermögensrückgänge zu belegen. Sie habe daher bei der I. _____ sämtliche Kontoauszüge der letzten zehn Jahre von Ende Dezember 2012 bis 26. September 2022 eingeholt (Beschwerde S. 6 Rz. 17; vgl. S. 7 Rz. 21). Bezüglich der Vermögensrückgänge der Jahre 2008 - 2010 sei festzuhalten, dass diese sowieso mehr als 10 Jahre zurücklägen. Die eigentliche Lebensführungskontrolle verschiebe sich neu primär auf den zehnjährigen Lebensabschnitt vor der Pensionierung (Beschwerde S. 6 Rz. 18, S. 7 Rz. 20). Die Unterstützung von in Not geratenen Verwandten oder die Entschädigung der Betreuung und Pflege durch Kinder sei zu berücksichtigen. Ihr Mann, ein Musiker, habe nie richtig gearbeitet; die Beschwerdeführerin habe ihm auch nach der Scheidung geholfen, was ethisch-moralisch vertretbar sei, genauso wie sie ihre Kinder immer in allem unterstützt habe (Beschwerde S. 6 Rz. 19).

3.1.2 Die Prüfung des Vermögensverzichts ist (rückwirkend) an keine Frist gebunden (vgl. vorstehend Erw. 1.3.3; Vernehmlassung der Vorinstanz S. 2 Ziff. 3; Carigiet/Koch, a.a.O., Rz. 633). Die Befristung auf zehn Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches bei Bezügern einer Altersrente der AHV betrifft den übermässigen Vermögensverbrauch gemäss Art. 11a Abs. 3 f. ELG.

3.1.3 Damit eine familienrechtliche Unterhaltszahlung als Ausgabe anerkannt werden kann, muss sie entweder richterlich, behördlich oder vertraglich festgesetzt und betraglich konkretisiert worden sein (Carigiet/Koch, a.a.O., Rz. 513 mit Hinweis u.a. auf Urteil BGer 9C_160/2018 vom 9.8.2018 [Erw. 4.1]; BGE 147 V 441 Erw. 3.3.1).

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung (S. 2 Ziff. 7) fest, aus den Unterlagen ergäben sich keine Hinweise, d.h. Belege, auf eine (finanzielle) Unterstützung des Ex-Ehemannes durch die Beschwerdeführerin. Dem ist beizupflichten. Es erübrigt sich daher die Frage der (rechtlichen) Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Leistung von Zahlungen.

Ebenso ist der Vorinstanz beizupflichten (Vernehmlassung S. 2 f. Ziff. 8), dass der Sohn E. _____ am _____ 2012 volljährig wurde und damit die Unterstützungspflicht durch die Mutter endete (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Es ist (auch) nicht belegt, dass E. _____ im Fall des Ausbleibens von Unterstützungsleistungen in eine Notlage geraten wäre. Der monatliche Dauerauftrag von Fr. 450.-- für E. _____ seit Juni 2012 und von Fr. 500.-- ab 28. Dezember 2012 (Bf-act. 5)

bis 30. Juni 2014 (im Jahr 2014 Fr. 3'000.--; Bf-act. 7) ist zwar belegt und kann den Vermögensrückgang teilweise erklären. Da hierfür weder eine Rechtspflicht nachgewiesen noch ersichtlich ist, stellen diese Zahlungen für sich wiederum Vermögensverzichte dar, wie die Vorinstanz zutreffend darlegt (vgl. Vernehmlassung S. 3 Ziff. 12 u. 17). Freiwillige Unterhalts- und Unterstützungsleistungen anzurechnen bedeutete, dass diese mittelbar durch die EL finanziert würden, was nicht angeht.

3.2.1 Die Vorinstanz anerkennt vernehmlassend (S. 2 Ziff. 6) die Anrechenbarkeit von Zahnarztrechnungen für den Sohn E._____, welche noch die Zeit vor seiner Volljährigkeit betreffen (Beschwerde S. 6 Rz. 19 mit Bf-act. 4). Sie berücksichtigt für das Jahr 2009 Fr. 3'204.--; die anderen Zahlungen betreffen Jahre, in denen kein unbelegter Vermögensrückgang vorliege (Vernehmlassung S. 2 Ziff. 6).

Für das Jahr 2009 sind jedoch nur die Zahlungen von Fr. 160.-- (23.3.2009) und Fr. 49.-- ausgewiesen; die Zahlung von Fr. 2'958.85 betrifft das Jahr 2007 (4.12.2007). Dies wirkt sich jedoch grundsätzlich zu Gunsten der Beschwerdeführerin aus, hat aber auf den Ausgang des Verfahrens keine Auswirkungen.

3.2.2 Im Einspracheverfahren hat die Vorinstanz gestützt auf die Angaben von Dr.med.dent. H._____ vom 31. Juli 2017 im Jahr 2014 Zahnarztkosten von insgesamt Fr. 11'601.-- angerechnet (vgl. AK-act. 50: 12.3.2014: Fr. 10'767.20; 16.5.2014: Fr. 539.55; 27.5.2014: Fr. 154.--; 28.[?]9.2014: Fr. 140.--). Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Beschwerde (S. 7 Rz. 22) auf die im Privatkontoauszug per 28. März 2014 (Bf-act. 7) ausgewiesene Zahlung an Dr.med.dent. H._____ von Fr. 10'767.20. Diese Auslage wurden somit bereits angerechnet.

3.2.3 Die Beschwerdeführerin ist gemäss ihren Angaben seit sechs Jahren HIV-positiv. Die Medikamente kosteten alle Monate rund Fr. 4'000.--. Diese seien im Sinne von Art. 17d Abs. 3 lit. b Ziff. 3 ELV zu übernehmen (S. 10 Rz. 36 u. 38).

Die Beschwerdeführerin belegt (Bf-act. 17) eine Kostenbeteiligung an Medikamenten von Fr. 1'095.68 (2018), Fr. 1'117.59 (2019), Fr. 1'137.64 (2020) sowie Fr. 1'140.04 (2021). Sie sind entsprechend anzurechnen (vgl. Vernehmlassung S. 4 Ziff. 22 f.).

3.3 Die Beschwerdeführerin führt weiter Wertschriftenkäufe vom 25. Mai 2012 an, welche im April 2014 wieder (mit einem kleinen Verlust) verkauft worden seien (Beschwerde S. 7 Rz. 21). Den mit der Duplik eingereichten steuerlichen Wertschriftenverzeichnissen 2012 und 2013 lässt sich der jeweilige Wert der

Wertschriften per Ende Jahr entnehmen. Es zeigen sich folgende Wertveränderungen (Beträge jeweils in Franken):

Titel	25.5.2012 (Kauf)	31.12.12	31.12.13	4.4.2014 (Verkauf)
J. _____	87'294	83'560	82'760	83'754
Veränderung		- 3'734	- 800	+994
K. _____	83'237	82'000	82'120	82'089
Veränderung		- 1'237	+ 120	- 31
L. _____	84'870	83'679	82'600	83'466
Veränderung		-1'191	-1'079	+866

Die Anlage eines Vermögens ist grundsätzlich kein Vermögensverzicht. Es kann nicht gesagt werden, dass es sich vorliegend anders verhält. Bei diesen Anlagen der Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um risikoreiche Investitionen (vgl. Urteile BGer 9C_186/2011 vom 14.4.2011 Erw. 3.2; 9C_180/2010 vom 15.6.2010 Erw. 5.2; 9C_186/2016 vom 5.4.2016). Die Werteinbussen von insgesamt Fr. 6'162.-- im Jahr 2012 und Fr. 1'759.-- im Jahr 2013 können daher angerechnet werden. Beim Verkauf im Jahr 2014 resultierte hingegen ein Gewinn von Fr. 1'829.--.

3.4.1 Die Beschwerdeführerin führt auch den Kauf von Edelmetall (3 kg Gold) vom 18. Juli 2014 an (Fr. 114'627.30), welches sie am 21. Juli 2016 mit Gewinn verkauft habe (Fr. 124'650.--, vgl. Bf-act. 4). Zudem habe sie am 18. Juli 2014 einen Barbezug von Fr. 100'050.-- getätigt. Diesen Barbetrag habe sie in ihrem Safe aufbewahrt und für den Lebensunterhalt verwendet (Beschwerde S. 7 Rz. 23 mit Hinweis auf AK-act. 49), dies nachdem sie zuvor am 16. Juni 2014 ihren Erbanteil von 1/8 aus dem Nachlass ihrer am _____ 2014 verstorbenen Mutter erhalten habe (Beschwerde S. 7 Rz. 23 mit Hinweis auf AK-act. 36). Dieser Erb-anteil betrug gemäss dem Erbteilungsvertrag (AK-act. 36) Fr. 576'246.-- und ging am 16. Juni 2014 auf dem Sparkonto der Beschwerdeführerin ein (vgl. Bf-act. 3).

3.4.2 Vernehmlassend (S. 3 Ziff. 15) will die Vorinstanz den Kaufpreis für das Gold von Fr. 114'627.-- als Ausgabe, den Verkauf von Fr. 124'650.-- im Jahr 2016 als Zunahme berücksichtigen. An und für sich besteht kein Anlass, Edelmetalle anders als Wertschriften zu behandeln, d.h. die Wertveränderungen pro Jahr zu berücksichtigen (hierzu vgl. die Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung; Kilopreis Gold per 31.12.2014: Fr. 38'311.40; per 31.12.2015: Fr. 34'186.65; 21.7.2016: Fr. 41'998.95). Indes ergibt sich vorliegend in EL-rechtlicher Hinsicht das gleiche Resultat, wenn die jeweiligen Wertveränderungen je-

weils per Ende Jahr oder insgesamt im Jahr des Kaufs und Verkaufs berücksichtigt werden.

3.4.3 Bei AK-act. 49 handelt es sich um handschriftliche Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin zu geltend gemachten Auslagen mit Angabe von Daten, Beträgen und Verwendungszweck. Diese Eigenangaben können jedoch weder einen rechtsgenügenden Beweis über den effektiven Verwendungszweck (z.B. Eintrag 29.1.15 "Stühle" Fr. 1'000.--) der geltend gemachten Ausgaben ersetzen noch/oder rechtsgenügende Aussagen zur adäquaten Gegenleistung bzw. einer allfälligen rechtlichen Verpflichtung machen. Dies gilt insbesondere für die teils hohen Beträge (Fr. 80'000.--, Fr. 95'000.-- etc.). Entsprechende Zahlungsbewegungen finden, soweit ersichtlich, auch in den miteingereichten Auszügen aus dem Privat- und Sparkonto der Beschwerdeführerin keinen Niederschlag. Im Übrigen kann es nicht Aufgabe der Verwaltung (und auch nicht des Gerichts) sein, in (einem Stapel von) Belegen nach rechtserheblichen Tatsachen und Beweismitteln zu suchen (vgl. BGE 134 II 244 Erw. 2.4.2; 132 I 249 Erw. 5; 130 V 177 Erw. 5.4.1) und geltend gemachte Aufwendungen mit den übrigen eingereichten Unterlagen (Bankauszügen) auf ihre EL-rechtliche Begründetheit hin zu überprüfen.

3.5.1 Die Beschwerdeführerin führt aus, im Zusammenhang mit dem Nachlass ihres verstorbenen Bruders gegen dessen Lebenspartner und Willensvollstrecker habe sie bei einem Streitwert von mehreren Millionen exorbitante Prozesskosten zu tragen gehabt. Sie habe zwar Fr. 111'974.45 (AK-act. 35) an ihre Schwester überwiesen. Die Kosten (Bezirksgericht M._____, Obergericht N._____, Bundesgericht) hätten insgesamt jedoch gut Fr. 650'000.-- betragen (Beschwerde S. 9 f. Rz. 32 ff.; vgl. Replik S. 4 Rz. 14 [vgl. Urteil BGer 5A_767/2018 vom 1.7.2019: bezirksgerichtliche Verfahrenskosten von Fr. 88'000.-- und Parteientschädigungen von 2 x Fr. 90'000.--; Berufungsverfahren: Verfahrenskosten von Fr. 88'000.-- und Parteientschädigungen von 2 x Fr. 45'000.--]). Sie habe versucht, eine Aufstellung zu machen; diese sei aber unvollständig, habe sie doch beispielsweise ihrer Schwester schon am 28. Juli 2016 Fr. 40'000.-- überwiesen (Beschwerde S. 10 Rz. 37 mit Hinweis auf Bf-act. 3). Unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bezügerin zurückzuführen seien, dürften für die Ermittlung der Höhe des Verzichts nicht berücksichtigt werden (Beschwerde S. 10 Rz. 35 mit Hinweis auf Art. 17a Abs. 3 lit. c ELV).

3.5.2 Die von der Beschwerdeführerin selbst erstellte Aufstellung (Bf-act. 18) weist mit 13 Einzelpositionen über einen Zeitraum vom 15. Juli 2016 bis 6. November 2018 Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von Fr. 85'352.30 aus.

3.5.3 Die Vorinstanz anerkennt vernehmlassend (S. 4 Ziff. 21) unter Verweis auf die von der Beschwerdeführerin eingereichten Bankauszüge (Bf-act. 9 bis 11) Prozesskosten, soweit solche aus den Bankauszügen ersichtlich und insofern also belegt sind (Beträge in Franken):

28.7.2016	40'000.--
9.9.2016	<u>4'132.--</u>
Total	44'132.--
3.1.2017	7'777.10
16.2.2017	2'019.25
26.7.2017	4'898.35
4.8.2017	29'333.35
8.9.2017	7'000.--
3.11.2017	5'017.55
11.12.2017	<u>2'598.35</u>
Total	58'643.95
10.1.2018	6'808.30
27.2.2018	3'093.45
14.9.2018	4'058.20
7.11.2018	6'017.05
24.12.2018	<u>1'084.10</u>
Total	21'061.10
(Gesamttotal:	123'837.05)

Diese Beträge lassen sich verifizieren. Bei den Fr. 4'132.-- (statt Fr. 4'135.--; vgl. Replik S. 4 Rz. 15) handelt es sich um einen Verschrieb ohne Relevanz für die Gesamtbeurteilung.

3.5.4 Replizierend (S. 4 f. Rz.15 ff.) macht die Beschwerdeführerin zusätzliche Fr. 12'400.70 geltend bestehend aus Fr. 7'211.70 am 15. Juli 2016 an R.W. (Ehemann der Schwester der Beschwerdeführerin), Fr. 1'186.-- am 11. Mai 2017 sowie Fr. 4'000.-- am 28. November 2017. Total seien dies Fr. 12'400.70 (unter Einschluss der Differenz von Fr. 3.--, vgl. vorstehend 3.5.3) mehr als von der Vorinstanz angenommen, d.h. also Fr. 51'346.70 im Jahr 2016 und Fr. 63'829.95 im Jahr 2017. Die Fr. 21'061.10 im Jahr 2018 bleiben unverändert.

3.5.5 Den betreffenden Kontoauszügen können Zahlungsgrund und -zweck nicht schlüssig entnommen werden. Eine umfassende Abrechnung über die Prozess- und Anwaltskosten der Nachlassstreitigkeit, wie sie angesichts der Höhe dieser Kosten zwangsläufig erwartet werden dürfte, wurde nicht zu den Akten gereicht, d.h. besteht offensichtlich nicht. Unbekannt sind auch die Abmachungen der Beschwerdeführerin mit ihrer Schwester und ihrem Schwager (O. _____) der laut der Beschwerdeführerin die treibende Kraft für den Prozess war (Beschwerde

S. 4 Rz. 14), über die Kostentragung allfälliger Prozess- und Anwaltskosten. Eine betragsliche Korrelation zu den aktenkundigen Buchungen der Zahlungen des Schwagers und der Schwester der Beschwerdeführerin an die Rechtsvertreterin in der Erbangelegenheit (AK-act. 46-10 ff./12) ist schwer auszumachen. Indes besteht immerhin eine gewisse zeitliche Koinzidenz und hat die Vorinstanz die geltend gemachten und mit den Kontoauszügen betragslich und zeitlich definierten Zahlungen als anrechenbare Auslagen anerkannt. Im Sinne der Zustimmung der Vorinstanz (vgl. Duplik) besteht kein Anlass, die Fr. 12'400.70 auszuklamern.

3.6.1 Die Vorinstanz hat vernehmlassend (S. 4 f. Rz. 24) gegenüber dem angefochtenen Einspracheentscheid (EE) zusammenfassend ergänzend folgende Auslagen angerechnet (Beträge in Franken):

Jahr	EE	Neu berücksichtigt	neu
2008	39'000.--	0.--	39'000.--
2009	33'000.--	Zahnarzt: 3'204.--	30'000.--
2010	55'000.--		30'000.--*
2012	61'000.--		55'000.--**
2014	248'000.--	Kauf Edelmetall 114'627.--	133'000.--
2015	3'000.--	0.--	3'000.--
2016	0.--	Verkauf Edelmetall +124'650.-- Prozesskosten 44'132.--	9'000.--
2017	91'000.--	Prozesskosten 58'643.95	33'000.--
2018	41'000.--	Prozesskosten 21'061.10 Arztkosten 1'096.--	19'000.--
2019	0.--	Arztkosten 1'118.--	0.--
2020	3'000.--	Arztkosten 1'138.--	2'000.--

* wohl ein Versehen; recte: 55'000.-- (unverändert; vgl. AK-act 66; vgl. auch Quadruplik S. 2 FN 1)

** wohl ein Versehen; recte: 61'000.-- (unverändert; vgl. AK-act. 66; vgl. auch Quadruplik S. 2 FN 1)

Die Vorinstanz hat gestützt auf diese Zahlen unter Berücksichtigung der Reduktion um Fr. 10'000.-- pro Jahr folgenden Vermögensverzicht für das Jahr 2022 ermittelt (Vernehmlassung S. 5 Rz. 26; Beträge in Franken):

2009	39'000.--	
2010	59'000.--	(39'000 + 30'000 ./ 10'000)
2011	89'000.--	(59'000 + 30'000 ./ 10'000)
2012	79'000.--	(89'000 ./ 10'000)
2013	124'000.--	(79'000 + 55'000 ./ 10'000)
2014	114'000.--	(124'000 ./ 10'000)
2015	237'000.--	(138'000 [recte: 114'000] + 133'000 ./ 10'000)
2016	227'000.--	(237'000 ./ 10'000)
2017	217'000.--	(227'000 ./ 10'000)
2018	240'000.--	(217'000 + 33'000 ./ 10'000)
2019	249'000.--	(240'000 + 19'000 ./ 10'000)
2020	239'000.--	(249'000 ./ 10'000)
2021	229'000.--	(239'000 ./ 10'000)

2022 219'000.-- (229'000 ./ 10'000)

3.6.2 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen präsentiert sich die Vermögensverzichtsrechnung wie folgt (Beträge in Franken):

Jahr	(Erw. 2.1.1)	Neu berücksichtigt	neu
2008	39'000.--	0.--	39'000.--
2009	33'000.--	Zahnarzt 3'204.--	30'000.--*
2010	55'000.--		55'000.--
2012	61'000.--	Verlust Wertschriften 6'162.--	55'000.--
(2013		Verlust Wertschriften 1'759.--	0.--)
2014	247'000.--	Kauf Edelmetall 114'627.--	133'000.--
2015	3'000.--	0.--	3'000.--
2016	0.--	Verkauf Edelmetall +124'650.--	
		Prozesskosten 51'346.70	2'000.--
2017	92'000.--	Prozesskosten 63'829.95	28'000.--
2018	41'000.--	Prozesskosten 21'061.10	
		Arztkosten 1'096.--	19'000.--
2019	0.--	Arztkosten 1'118.--	0.--
2020	1'000.--	Arztkosten 1'138.--	0.--

* vgl. Bemerkung Erw. 3.2.1

Es ergibt sich somit folgender Vermögensverzicht für das Jahr 2022:

2009	39'000.--	
2010	59'000.--	(39'000 + 30'000 ./ 10'000)
2011	104'000.--	(59'000 + 55'000 ./ 10'000)
2012	94'000.--	(104'000 ./ 10'000)
2013	139'000.--	(94'000 + 55'000 ./ 10'000)
2014	129'000.--	(139'000 ./ 10'000)
2015	252'000.--	(129'000 + 133'000 ./ 10'000)
2016	245'000.--	(252'000 + 3'000 ./ 10'000)
2017	237'000.--	(245'000 + 2'000 ./ 10'000)
2018	255'000.--	(237'000 + 28'000 ./ 10'000)
2019	264'000.--	(255'000 + 19'000 ./ 10'000)
2020	254'000.--	(264'000 ./ 10'000)
2021	244'000.--	(254'000 ./ 10'000)
2022	234'000.--	(244'000 ./ 10'000)

Es erweist sich somit, dass die Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- auch unter Berücksichtigung der Vorbringen der Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht erheblich überschritten bleibt.

3.6.3 Aufgrund dieser Vergleichsrechnung erweist sich der von der Vorinstanz per 2022 auf (rund) Fr. 220'000.-- (vgl. Vernehmlassung und Quadruplik) ermittelte Vermögensverzicht als erstellt und ist entsprechend zu bestätigen.

3.7 Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass ergänzende Abklärungen unerlässlich seien, falls wider Erwarten noch Zweifel daran bestehen sollten,

dass die Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- nicht überschritten werde (Beschwerde S. 11 Rz. 39; Replik S. 5 Rz. 18).

Zutreffend ist der Hinweis auf den im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungs- und kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz. Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien jedoch nicht von ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung, und es bleibt in erster Linie Sache des Leistungsansprechers, die rechtserheblichen Tatsachen und die Beweismittel zu nennen. Diese Mitwirkungspflicht gilt namentlich im Bereich des ELG und hier vor allem im Rahmen des Verzichtvermögens: Beim ganzen oder teilweisen Fehlen von Einkommen und Vermögen handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen, die vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht darzutun und zu belegen sind (BGE 146 V 306 Erw. 2.3.2; Urteile BGer 9C_377/2021 vom 22.10.2021 Erw. 3.3; 9C_186/2011 vom 14.4.2011 Erw. 4.2.3; vgl. auch vorstehend Erw. 3.4.3 i.f.). Es ist offenkundig, dass das Beibringen diesbezüglicher Unterlagen und Belege der Verwaltungs- und Gerichtssphäre entzogen sind. Soweit die Beschwerdeführerin vorliegend entsprechende Tatsachen dargetan und Beweismittel eingereicht hat, wurden sie von der Verwaltung wie vom Gericht abgenommen und gewürdigt.

3.8 Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

4. Das Verfahren ist kostenlos; das Gesetz (ELG) sieht für Streitigkeiten über Leistungen keine Kostenpflicht vor (vgl. Art. 61 ^{fbis} des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] vom 6.10.2000). Dem Verfahrensausgang entsprechend ist der unterliegenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).
4. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 3003 Bern (A).

Schwyz, 5. Mai 2023

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 16. Mai 2023